



**Planunterlage** angefertigt vom  
**Katasteramt Osnabrück**  
 Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Georgsmarienhütte  
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000  
 Gemarkung Oesede Flur 3  
 Feldvergleich vom 23.5.1990 Az.: V 2033/90  
 Katasteramt Osnabrück, den 29.6.1990

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

**ZEICHENERKLÄRUNG:**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Baugrenze
- WA allgemeines Wohngebiet
  - 1 = Zahl der Vollgeschosse - Höchstgrenze
  - 2 = Grundflächenzahl - GRZ
  - 3 = Bauweise - ○ = offene Bauweise
  - 4 = Geschossflächenzahl - GFZ
  - △ = nur Hausgruppen zulässig
- Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und Leitungsrecht zugunsten der Stadt Georgsmarienhütte sowie der Versorgungsträger
- Garagen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindung für das Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Sichtdreieck gem. § 9 Abs. 1 Ziff. 10 BauGB: Sichtdreiecke sind von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher Hecken und Einfriedungen dürfen eine Höhe von 0,80 m über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.
- SD / WD zulässige Dachformen - SD = Satteldach - WD = Walmdach
- 28°-32° u. 35°-42° zulässige Dachneigungsbandbreite
- zulässige Stellung baulicher Anlagen = Firstrichtung
- 10kV-Erdkabel
- 10kV-Trafostation

**I. Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung**

1.0 Als zulässige Dachformen werden Sattel- und Walmdach mit den in der Planzeichnung eingetragenen Dachneigungsbandbreiten festgesetzt.

**II. Nachrichtliche Hinweise**

1.0 Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten für den Änderungsbereich alle Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 140 "Menkhausfeld" - 1. Änderung außer Kraft.

Aufgrund der § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I. S. 2253) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. d. F. vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345) und des § 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345), hat der Rat der Stadt Georgsmarienhütte die 3. Änderung zum Bebauungsplan Nr. 140 "Menkhausfeld", bestehend aus der Planzeichnung sowie der örtlichen Bauvorschrift über die Gestaltung als Satzung beschlossen.

Georgsmarienhütte, 12.07.1990  
 Bürgermeister  
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 25.06.1986 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 140 "Menkhausfeld" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 02.09.1986 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Georgsmarienhütte, 12.07.1990  
 Stadtdirektor

Die Planungsunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 23.05.90) Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Osnabrück, 13. Aug. 1990  
 Katasteramt (Bölke)

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am 29.11.1989 dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 11.12.1989 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung hat vom 02.01.1990 bis 07.02.1990 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Georgsmarienhütte, 12.07.1990  
 Stadtdirektor

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.03.1990 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Georgsmarienhütte, 12.07.1990  
 Stadtdirektor

**-Anzeigevermerk-**  
 Im Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 3 BauGB habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage ~~unter Beteiligung von Aufgäben~~ keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Osnabrück, 10. DEZ. 1990  
 Landkreis Osnabrück  
 Der Oberkreisdirektor in Vertretung

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens (§ 11 Abs. 3 BauGB) ist gem. § 12 BauGB am 15.01.91 im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 1/91 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 15.01.91 rechtsverbindlich geworden.

Georgsmarienhütte, 08.02.1991  
 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, 19.06.1992  
 Stadtdirektor

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind gem. § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Georgsmarienhütte, 08.06.1998  
 Stadtdirektor  
 Bürgermeister

Bearbeitet: Stadt Georgsmarienhütte  
 Stadtplanungsamt

**URSCHRIFT**

Bebauungsplan  
 der Stadt  
 Georgsmarienhütte  
 Menkhausfeld  
 3. Änderung  
 mit örtlichen Bauvorschriften  
 über Gestaltung

NR. 140-3. Änderung

## I. Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung

1.0 Als zulässige Dachformen werden Sattel- und Walmdach mit den in der Planzeichnung eingetragenen Dachneigungsbandbreiten festgesetzt.

## VI. Nachrichtliche Hinweise

1.0 Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten für den Änderungsbereich alle Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 140 "Menkhausfeld" - 1. Änderung außer Kraft.